

TERMINALORDNUNG & SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

für das Betreten und Befahren

CTS Container Terminal Salzburg Ges.m.b.H



Rechtsverbindlichkeit der Terminalordnung

Diese Terminalordnung ist Bestandteil der Betriebs- und Sicherheitsvorschriften der CTS Container Terminal Salzburg GmbH und gilt für alle Personen, Fahrzeuge, Unternehmen und sonstige Dritte, die sich auf dem Terminalgelände aufhalten oder dieses befahren. Mit dem Betreten oder Befahren des Geländes wird die Terminalordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich anerkannt. Die CTS Container Terminal Salzburg GmbH behält sich bei Verstößen vor, den Umschlag zu verweigern oder einzustellen, ein temporäres oder dauerhaftes Hausverbot zu erteilen, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Versionsverlauf

Version	Datum	Änderung	Beschreibung	Erstellt von
1.0	01.02.25	Neufassung	Neufassung	Bernd Moser
2.0	27.02.26	Neufassung	Neufassung	Bernd Moser

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Zweck & Geltungsbereich**
- 2. Zutritt, Genehmigung & Hausrecht**
- 3. Allgemeine Verhaltensregeln**
- 4. Persönliche Schutzausrüstung & persönliche Sicherheit**
- 5. Verkehrs- & Fahrregeln**
- 6. Verhalten im Bahn- und Gleisbereich / Portalkranbereich**
- 7. Gate-In / Gate-Out & Anmeldung**
- 8. Gefahrgut (DG)**
- 9. Begleitpersonen & Besucher**
- 10. Arbeiten, Reparaturen & Sondertätigkeiten**
- 11. Sicherheit beim Umschlag**
- 12. Absperrungen & Sicherheitskennzeichnungen**
- 13. Umwelt, Ordnung & Sauberkeit**
- 14. Alarm, Notfälle & Evakuierung**
- 15. Maßnahmen & Sanktionen**
- 16. Haftung & Verantwortung**
- 17. Anlagen**

1. Zweck & Geltungsbereich

Diese Terminalordnung regelt das sichere Betreten und Befahren des CTS Container Terminal Salzburg und dient dem Schutz von Personen, Anlagen, Fahrzeugen und Ladeeinheiten. Sie gilt für alle Personen, die das Terminal betreten oder befahren, insbesondere für LKW-FahrerInnen, BesucherInnen, Begleitpersonen, Fremdfirmen, Dienstleister und Auftragnehmer. Mit dem Betreten oder Befahren des Terminals wird diese Terminalordnung verbindlich anerkannt. Sie ist Bestandteil der Verkehrssicherungs- und Organisationspflicht des Terminalbetreibers.

2. Zutritt, Genehmigung & Hausrecht

- Das Terminal ist ein nicht öffentlicher Sicherheitsbereich.
- Das Terminalgelände ist videoüberwacht.
- Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, haben für geeignete Übersetzung oder Einweisung selbst Sorge zu tragen.
- Das Betreten und Befahren des Terminals ist ausschließlich zu betrieblich notwendigen Zwecken erlaubt.

Der Zutritt ist nur im Zusammenhang mit einer konkret gebuchten Terminalleistung oder mit einer ausdrücklichen Genehmigung des Terminalbetreibers zulässig, sowie ausschließlich auf den Zweckgebundenen Bereich beschränkt. Betriebsbedingte Zutritte ohne Terminalbuchung (z. B. Lieferanten, Post- und Paketdienste, Handwerker, Mieter, Behörden) sind nur mit vorheriger Anmeldung oder Genehmigung zulässig und auf den dafür vorgesehenen Bereich sowie die erforderliche Dauer zu beschränken. Besucher, Begleitpersonen und Mitfahrer müssen vorab angemeldet und genehmigt werden.

- Der Terminalbetreiber übt das Hausrecht aus und kann Personen oder Fahrzeuge ohne Angabe von Gründen vom Terminal ausschließen.
- Den Anweisungen des Terminalpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- Aufenthalt ausschließlich in den zugewiesenen Bereichen.
- Unnötiges Verweilen, Umhergehen oder Betreten zweckfremder Bereiche ist verboten.
- Das Betreten oder Überqueren von Gleisanlagen ist verboten
- Fotografieren und Filmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.
- Es gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot.
- Rauchen ist ausschließlich in gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt.
- Abfälle dürfen nicht im Terminal entsorgt werden.

- Jeder Terminalnutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Eigen- oder Fremdgefährdung entsteht.

4. Persönliche Schutzausrüstung & persönliche Sicherheit

- Im gesamten Terminalbereich ist Warnkleidung verpflichtend.
- Sicherheitsschuhe sind verpflichtend.
- Im Umschlagsbereich/Ladezone (Kran- und Staplerbetrieb) ist ein Industrieschutzhelm nach EN 397 zwingend zu tragen.
- Personen ohne entsprechende PSA dürfen sich nicht außerhalb der Fahrzeugkabine aufhalten.

Elektrische Gefahren & Oberleitungen

- Im Bereich von Gleisanlagen und elektrischen Einrichtungen besteht Lebensgefahr durch Hochspannung.
- Stromüberschläge können auch ohne direkte Berührung auftreten.
- Das Besteigen von Containern, Fahrzeugen, Chassis oder Ladeeinheiten ist generell verboten, insbesondere in Gleisnähe oder unter Oberleitungen.

5. Verkehrs- & Fahrregeln

- Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), ergänzt durch diese Terminalordnung.
- Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h im gesamten Terminal.
- Die Geschwindigkeit ist stets den Witterungs-, Sicht- und Verkehrsverhältnissen anzupassen.
- Es gilt das Prinzip des Fahrens auf halbe Sicht.
- In allen Bereichen ist mit Fußgängern zu rechnen.
- Schienenfahrzeuge, Umschlagsgeräte, Kräne und Stapler haben immer Vorrang.
- Es dürfen ausschließlich markierte Fahrwege benutzt werden.
- Rückwärtsfahren ist verboten, ausg. betrieblich unumgänglich und immer auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und nur mit erhöhter Vorsicht zulässig.
- Bei Stillstand ist der Motor abzustellen.

Ablenkung & Nutzung elektronischer Geräte

- Die Nutzung von Mobiltelefonen, Tablets oder ähnlichen Geräten ist während der Fahrt, beim Rangieren sowie in Umschlagsbereichen/Ladezonen verboten.
- Das Tragen von Kopfhörern oder Headsets im Terminalbereich ist untersagt.

6. Verhalten im Bahn- und Gleisbereich / Portalkranbereich

Der Bahn- und Gleisbereich ist ein besonders gefährlicher Betriebsbereich.

Unachtsames Verhalten kann zu schweren Verletzungen oder tödlichen Unfällen führen.

Abgrenzung des Gleisbereichs (Gleis W4)

- Im Bereich der Portalkräne (LKW-Ladeplätze (Sektoren 1 – 20) für Be- und Entladung von Vollcontainern) ist der Gleisbereich durch gelbe Bodenmarkierungen eindeutig gekennzeichnet. Dieser Gleisbereich darf nicht befahren, nicht betreten und nicht überragt werden.

Fahrspur im Gleisbereich (Gleis W3)

- Die gelben Linien auf der Fahrspur dürfen ausschließlich zur betrieblich notwendigen Ein- und Ausfahrt befahren, jedoch nicht betreten werden.
- Vor jedem Befahren dieses Bereichs ist mit absoluter Gewissheit sicherzustellen, dass:
 - sich kein Schienenfahrzeug bewegt und
 - sich kein Schienenfahrzeug annähert.
- Bestehen Zweifel, ist das Befahren unbedingt zu unterlassen.

⚠ Lebensgefahr bei Annäherung oder Bewegung von Schienenfahrzeugen!

Überfahren der Gleise am Umkehrplatz (Westliches Ende des Terminals)

- Das Überfahren der Gleise am Umkehrplatz am Ende der Kranbahn ist betrieblich unumgänglich.
- Auch hier gilt ausnahmslos:
 - Vor dem Befahren der durch gelbe Linien gekennzeichneten Gleisbereich ist mit absoluter Gewissheit sicherzustellen, dass sich keine Schienenfahrzeuge bewegen oder annähern.
- Das Überfahren der Gleise ist nur dann erlaubt, wenn:
 - das vollständige Verlassen des Gleisbereichs jederzeit gewährleistet ist und ein Stillstand im Gleisbereich sicher ausgeschlossen werden kann.

Allgemeine Grundsätze

- Schienenfahrzeuge haben immer und uneingeschränkt Vorrang.
- Ein Aufenthalt oder Stillstand im Gleisbereich ist unter allen Umständen verboten, bzw. nur auf der Fahrspur zum Zweck der Durchfahrt erlaubt, sofern sich keine Schienenfahrzeuge bewegen können oder sich annähern.
- Den Anweisungen des Terminalpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

7. Gate-In / Gate-Out & Anmeldung LKW-Fahrpersonal

- Anmeldung ausschließlich an den vorgesehenen SB-Anmeldestellen bei den LKW-Parkflächen.
- Parken ist Ausschließlich auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.
- Abstellen auf LKW-Parkflächen ist ausschließlich für den Zweck der Anmeldung für Terminalleistungen gestattet und immer auf ein betrieblich notwendiges Minimum zu reduzieren.
- Alle Angaben, insbesondere Gewichtsangaben sind vollständig, wahrheitsgemäß und plausibel zu machen.
- Die Interchange-Bestätigung ist unverzüglich zu prüfen.
- Fehler oder Unstimmigkeiten sind sofort dem Terminalpersonal zu melden.
- Container sind bei Anlieferung und Abholung auf ordnungsgemäßen Verschluss und allgemeine Integrität zu kontrollieren.
- LKW-Auflieger, -Chassis und -Anhänger müssen mit für den Containertransport konzipierten und zugelassenen Verriegelungspins ausgestattet sein.
Eine Verladung von Containern ohne entsprechende Verriegelungen wird nicht durchgeführt.
- Vor Abfahrt hat der Fahrer eigenverantwortlich zu kontrollieren, dass der verladenen Container hinsichtlich Ladungssicherung, Nummer, Typ, und äußerem Zustand dem erteilten Auftrag entspricht.
Mit Verlassen des Terminals gilt die Übernahme als bestätigt.

8. Gefahrgut (DG)

- Gefahrgut ist vollständig und korrekt gemäß **ADR/RID und/oder IMDG-Code** zu deklarieren. Gefahrgutlabels, Beschilderung, Begleitdokumente sowie ADR-Ausrüstung sind auf Verlangen vorzuzeigen. Bei falscher, unvollständiger oder fehlender Deklaration kann die Anlieferung oder Abholung verweigert werden.

9. Begleitpersonen & Besucher

- Begleitpersonen dürfen sich nicht in Umschlagsbereichen/Ladezonen befinden (Weder im freien, noch im Fahrzeug)
- Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Terminalbetreibers (z.B. für Schulungszwecke)

10. Arbeiten, Reparaturen & Sondertätigkeiten

- Reparaturen, Wartungen, Abkoppeln, Umladungen oder sonstige Arbeiten an Fahrzeugen, Containern, Ladeeinheiten etc. sind nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.
- Arbeitsbereiche sind ausreichend zu sichern.

- Eigenmächtig durchgeführte Arbeiten, Reparaturen oder Ähnliches sind verboten.

11. Sicherheit beim Umschlag

- Umschlagsvorgänge dürfen ausschließlich durch das Terminalpersonal erfolgen.
- Verhalten beim Ladevorgang:
 - Bei der Ladestelle wird der Container für den Umschlagsvorgang entriegelt/verriegelt.
 - Begeben Sie sich für den Umschlagsvorgang zum hinteren Ende des Chassis oder zum vorderen Ende der Zugmaschine in Warteposition und signalisieren Sie somit, dass Sie und Ihr Fahrzeug für den Umschlagsvorgang bereit sind. Mindestens 2 Meter Abstand zum Fahrzeug einhalten.
 - Suchen und halten Sie Blickkontakt zum Kranführer / Staplerführer (niemals in den toten Winkel des Kran-/Staplerfahrer treten)
 - Niemals unachtsam den Bahnbereich oder die Fahrspur betreten
 - Leisten Sie keine Mithilfe
- Mindestabstand bei Warteposition zum Fahrzeug und Chassis ist **2 Meter**; während und auch nach dem gesamten Ladevorgang, solange bis das Umschlagsgerät sich vollständig entfernt hat bzw. das Terminalpersonal das verriegeln, einsteigen, losfahren offensichtlich signalisiert hat.
- Der Aufenthalt sowie Ein- und Durchfahrt unter schwebenden Lasten sind strengstens verboten (LEBENSGEFAHR)
- Unregelmäßigkeiten oder Gefahren sind sofort zu melden.
- Jeder Schaden an Anlagen, Fahrzeugen, Containern oder Infrastruktur ist unverzüglich dem Terminalpersonal zu melden.

12. Absperrungen & Sicherheitskennzeichnungen

- Absperrungen, Warnhinweise, Bodenmarkierungen und Sicherheitskennzeichnungen sind verbindlich einzuhalten.
- Das Entfernen, Umgehen oder Missachten von Absperrungen ist verboten.

13. Umwelt, Ordnung & Sauberkeit

- Umweltverschmutzungen durch Öl, Treibstoff oder Abfälle sind untersagt.
- Verursachte Verschmutzungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- Lärmbelästigungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

14. Alarm, Notfälle & Evakuierung

- Bei Alarm oder Notfall sind Arbeiten sofort einzustellen.
- Gefahrenbereiche sind unverzüglich zu verlassen.
- Den Anweisungen des Terminalpersonals ist Folge zu leisten.
- Sammelstellen sind aufzusuchen, sofern angeordnet.

15. Maßnahmen & Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Terminalordnung kann der Terminalbetreiber:

- Anweisungen erteilen
- Umschläge unterbrechen
- das Verlassen des Terminals anordnen
- ein temporäres oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen

16. Haftung & Verantwortung

- Das Betreten und Befahren des Terminals erfolgt auf eigene Gefahr.
- Jeder Nutzer haftet für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Terminalordnung entstehen.
- Die Haftung des Terminalbetreibers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Anlagen

Plan Verkehrsflächen, Ladebereiche, Bahnbereiche



